



## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Verein zur Betreuung und Integration behinderteter Kinder und Jugendlicher (BIB e.V.)“.
- (2) Er hat seinen Sitz in München.
- (3) Er ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht München.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein hat folgende Ziele:

- Entlastung der Eltern behinderteter Kinder und Jugendlicher,
  - Gewinnung von BetreuerInnen zum Aufbau von HelferInnenkreisen,
  - Vermittlung von Erfahrungen zwischen Menschen mit Behinderungen und nichtbehinderten Menschen,
  - Veränderung der gegenseitigen Einstellung,
  - Gemeinsames Leben und Erleben.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zwecks hat der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
    - HelferInneneinsatz in den Familien,
    - Schulung der BetreuerInnen,
    - Durchführung gemeinsamer Aktivitäten und Freizeitmaßnahmen,
    - Öffentlichkeitsarbeit,
    - Kooperation mit anderen Vereinen und Organisationen,
    - Beratung und Begleitung von Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung,
    - HelferInneneinsatz während des Schulunterrichts.

### § 3

#### Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Mitglied kann jeder werden, der die Satzung des Vereins anerkennt oder aktiv an der Arbeit im Sinne des Vereins beteiligt ist.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt,
  - b) durch Ausschluss,
  - c) durch Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende jedes Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 30.10. des Kalenderjahres, zu dessen Ende der Austritt wirksam werden soll.
- (5) Bei schwerem Verstoß gegen die Satzung, vereinsschädigendem Verhalten oder bei einem Verhalten, das im Widerspruch zu den Vereinszielen steht, kann ein Mitglied durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 5

### Beiträge (Mitgliederpflichten)

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## § 6

### Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne der Satzung (in der Satzung „Der Vorstand“ genannt) setzt sich zusammen aus mindestens 3, höchstens 5 gewählten Mitgliedern und einer Person, die von den gewählten Mitgliedern in den Vorstand berufen wird (in der Satzung „das berufene Mitglied“ genannt). Die Berufung kann von den gewählten Vorstandsmitgliedern jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Mindestens je 1, maximal aber 3 gewählte Mitglieder sollen aus den Reihen der Eltern von behinderten Kindern bzw. aus den Reihen der Betreuer kommen, soweit sich Personen zur Verfügung stellen. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.

(2) Die gewählten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Mitgliederversammlung wählt in einem eigenen Wahlgang eines der zuvor gewählten Vorstandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren zum Vorsitzenden. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) die ihm in der Satzung ausdrücklich übertragenen Aufgaben,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) alle übrigen Aufgaben in Zusammenhang mit der Vereinsführung, soweit sie nicht in der Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind (§ 7 Abs. 5).

(4) Der Vorstand im Sinne des BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht ausschließlich aus den gewählten Vorstandsmitgliedern; das berufene Mitglied ist nicht zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorsitzende ist berechtigt, den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die übrigen gewählten Vorstandsmitglieder, außer dem Vorsitzenden, sind nur gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Folgende Rechtshandlungen dürfen nur von allen Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des BGB gemeinsam vorgenommen werden:



- a) Rechtshandlungen im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften,
  - b) Rechtshandlungen im Zusammenhang mit Arbeitsverträgen hauptamtlicher Mitarbeiter,
  - c) Rechtshandlungen im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, aus denen eine Verpflichtung des Vereins im Werte von mehr als Euro 2560,- folgt,
  - d) Abgabe eines Beitrittsantrags bzw. einer Beitrittserklärung zu einem Verein oder einer ähnlichen Organisation.
- (5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden je nach Bedarf einberufen.
- (6) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, wobei Stimmenthaltung nicht möglich ist. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen und wenigstens 2 davon anwesend sind. Bei Stimmgleichheit muß das nicht anwesende Vorstandsmitglied gehört werden. Falls der Vorstand aus 4 Personen besteht und Stimmgleichheit besteht, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand im Sinne des BGB von sich aus vornehmen.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich an den Vorstand zu richten, sie müssen wenigstens 1 Woche vor dem Versammlungstermin dort eingegangen sein.

- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlungen:
- Wahl der gewählten Vorstandsmitglieder,
  - Beschluss der Satzung und der Satzungsänderungen,
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - Entgegennahme des Jahresberichtes,
  - Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - Genehmigung des Haushaltsplans,
  - Beschlussfassung über vorgelegte Anträge,
  - Beschluss, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung, soweit nicht der Vorstand in der Geschäftsordnung hierzu ermächtigt ist,
  - Wahl eines Rechnungsprüfers:  
Dieser darf weder dem Vorstand noch der Gruppe der hauptamtlichen Mitarbeiter angehören; er/sie prüft die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichtet über das Ergebnis gegenüber der Mitgliederversammlung,
  - Entlastung des Vorstandes und des/der Rechnungsprüferin.
- (6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für eine Satzungsänderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen bzw. Änderung der Geschäftsordnung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungs- bzw. Geschäftsordnungstext beigefügt wurden.

Abstimmungen sind offen, soweit nicht auf Antrag von der Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung beschlossen wird.

## § 8

### Beurkundung

Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen, sowie die darin gefassten Beschlüsse, sind Protokolle zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

## § 9

### Haushaltsführung

- (1) Der Schatzmeister erstellt einen Haushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr (=Kalenderjahr). Er wird von der Mitgliederversammlung genehmigt.
- (2) Über den Haushaltsplan werden die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks ausgewiesen.
- (3) Nach Abschluss des Haushaltsjahres wird ein Haushaltsbericht erstellt. Nach Durchsicht durch den/die Rechnungsprüferin wird der Haushaltsbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorgelegt.

## § 10

### Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine **3/4** Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den DPWV, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

### Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt mit ihrem Beschluss durch die Gründungsversammlung in Kraft.